

Hygienekonzept für die Sporthallen der Stadt Wittenburg während der Corona-Pandemie

Stand: 02.06.2020

Vorbemerkungen:

ACHTUNG:

Diese Schutz- und Hygieneregeln sind verbindlich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann / wird das Training untersagt.

Diese Schutz- und Hygieneregeln gelten stets bis neue Vorgaben / Auflagen seitens der Landesregierung / des Landkreises Ludwigslust-Parchim oder der Stadt Wittenburg erlassen werden. Alle staatlichen Vorgaben und Auflagen sind ausnahmslos einzuhalten. Die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sind zu beachten.

Zuwoerhandlungen führen zum Ausschluss vom Training / Verlassen der Sportanlage.

Öffnungszeiten:

Montag:	15.50 Uhr – 21.00 Uhr
Dienstag:	15.50 Uhr – 21.00 Uhr
Mittwoch	15.50 Uhr – 21.00 Uhr
Donnerstag:	15.50 Uhr – 21.00 Uhr
Freitag:	15.50 Uhr – 21.00 Uhr
Samstag:	Ruhetag
Sonntag:	Ruhetag

1. Organisatorisches

- Führung einer Tagesanwesenheitsliste (verantwortlich Trainer*innen und Übungsleiter*innen) zur Nachverfolgung von Covid-19 Erkrankungen (s. Anlage 1)
- Einwilligung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Übungsleiter an die Gesundheitsbehörde (auf Verlangen)
- Festlegung der Trainingseinheit auf 50 Minuten, um einen berührungsfreien Wechsel der Gruppen zu gewährleisten
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten und Verlassen der Sporthallen
- Umsetzung Handhygiene (Desinfektion der Hände) unmittelbar nach Eintreffen in den Sporthallen
- Einweisung der Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Teilnehmenden in die Hygiene- und Schutzregeln in den Sporthallen und handschriftliche Bestätigung der entsprechenden Kenntnisnahme
- Bereitstellung der notwendigen Materialien seitens der Vereine zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Markierungsband, Maßband/Zollstock) für die Trainer*innen und Übungsleiter*innen
- Absolvierung des Trainings in den Sporthallen sowie im Krafraum nur bei vorher erstellten Trainingsplänen
- Informationen über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln anhand von Aushängen

2. Distanzregeln einhalten

- Einhaltung des Abstandsgebotes von 2,0 Metern (maximal 1 Person auf 10 qm).
- Vorhaltung getrennt ausgewiesener Ein- und Ausgangsbereiche in den Sporthallen
- Striktes Verbot des Aufenthalts im Ein- und Ausgangsbereich (Gruppenbildung) sowie Vermeidung von Warteschlangen

- Kein Zutritt für Gäste und Zuschauer*innen zu den Sporthallen
- Möglichkeit der Begleitung von Kindern unter 12 Jahren durch eine erwachsene im Haushalt lebende Person

3. Fahrgemeinschaften

- Verzicht auf Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen; kein Einsatz von Minivans

4. Körperkontakt

- Kontaktfreie Durchführung von Sport und Bewegung
- Kompletter Verzicht auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen
- Verzicht auf Sportarten mit Körperkontakt sowie Mannschaftssport- und Sportsportarten
- Zwei-Kampfsportarten nur im Alternativ- und Individualtraining

5. Umkleiden und Duschen

- Nutzungsverbot von Umkleieräumen und Duschen

6. Sonstige Gemeinschafts- und Gesellschaftsräume

- Geschlossene Gastronomie sowie keine Nutzung der Gemeinschafts- und Gesellschaftsräume

7. Sporthalle und Kraftraum

- Geregelter Zugang (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Stoß- und Querlüftung der Sporträume mehrmals täglich (mindestens alle 2 Stunden) über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen
- zeitversetzte Nutzung der Sporträume durch Gruppen und Lüftung zwischendurch
- Einhaltung einer 10 Minuten Pause zwischen zwei Trainingseinheiten (verantwortlich Trainer*innen, Übungsleiter*innen) für die Durchführung von Hygienemaßnahmen (Belüftung der Sporthallen)
- Anordnung bzw. Absperrung der Fitnessgeräte mit mindestens 3,0 Meter Abstand sowie Gewährleistung des Abstandes zwischen zwei gleichzeitig, besetzten Sportgeräten
- Verbot von hochintensivem Ausdauertraining aufgrund der Aerosolbelastung (Indoor Cycling, HIIT und anaerobes Schwellenttraining)

8. Übungsgruppen

- Anpassung der Gruppengröße und der Trainingsform (maximal 1 Person auf 10 qm) im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Fläche
- Einhaltung von feste Gruppenstrukturen
- Gleichbleibende Zusammensetzung von Kleingruppen
- Einhaltung des Abstandsgebotes
- Vergrößerung des Mindestabstandes bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

9. Reinigung

- Durchführung der Reinigung der Böden in höherer Regelmäßigkeit, ggf. anlassbezogen
- tägliche und gründliche Reinigung von stark frequentierten Bereichen, wie: Türklinken/Fenstergriffelweitere Griffe im Raum, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter
- gründliche Reinigung oder Desinfektion der Handkontaktflächen und Stellen mit sichtbarer Kontamination mit Sekreten vor und nach dem Gebrauch von Sportgeräten und –materialien

10. Sanitärbereich

- Betreten der sanitären Anlagen nur von 1 Person (Kinder in Begleitung einer im Haushalt lebenden erwachsenen Person)
- Bereitstellung von ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern in allen Toilettenräumen
- Bereitstellung von Auffangbehältern für Einmalhandtücher und Toilettenpapier
- tägliche Reinigung von Toiletensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden

11. Ersthelfer

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Falle einer Verletzung durch die Ersthelfer sowie des Verunfallten. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubehenden Person mit einem Tuch abgedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.

12. Mitarbeiter, Angehörige und Risikogruppen

- Heranziehung von Mitarbeiter*innen zu einer Tätigkeit, die besonderen Risikogruppen angehören, nur auf eigenen Wunsch und nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes
- Keine Teilnahme an Angeboten bzw. Besuch der Sporthallen von Teilnehmenden mit Symptomen für eine Covid-19 Erkrankung
- Verbot der Wahrnehmung von Angeboten bzw. Besuch der Sporthallen von Teilnehmenden, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Gespräche u.a.).

Wittenburg, den 02.06.2020

M. Seemann

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin